



University  
of Basel

Faculty of Law



# Der Staat auf Social Media

25.10.2022, Juristische Fakultät der Universität Basel, Pro Iure Auditorium  
Vortragsreihe «Soziale Medien und Menschenrechte»  
Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH)

**Carl Jauslin, MLaw, B.A.**

Doktorand

Prof. Dr. iur. Bijan Fateh-Moghadam,

Professor für Grundlagen des Rechts und Life Sciences-Recht

[carl.Jauslin@unibas.ch](mailto:carl.Jauslin@unibas.ch)

# Fragestellung

Was muss der Bundesrat beachten, wenn er bei der Wahrnehmung seines Informationsauftrages soziale Medien nutzt?

Wo liegen die Herausforderungen, wo die Potentiale?

# Inhaltsübersicht

## Aufbau

- I. Soziale Medien und Strukturwandel der Öffentlichkeit
- II. Informationsauftrag des Bundes
- III. Informationsauftrag des Bundes über soziale Medien



University  
of Basel

Faculty of Law



# I. Soziale Medien und Strukturwandel der Öffentlichkeit

## **Aktuell:**

Der Bundesrat verstärkt seine Social Media-Präsenz

Konto auf Social-Media-Netzwerk

# **Bundesrat wagt sich ab Oktober auf Instagram vor**

Sollen wir Berset und Parmelin auf Instagram folgen? Der Bund macht sich für neue Zielgruppen fit

Hohe Kosten im Visier

**Bund wehrt sich gegen Kritik an Instagram-Beamten**

Jetzt will die Regierung Instagram erobern: Diese Fotografin folgt nun dem Bundesrat auf Schritt und Tritt

REGIERUNG AUF INSTAGRAM

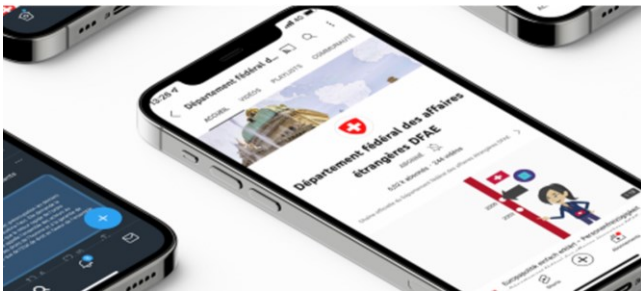
Social-Media-Experte: «Der Bundesrat sollte sich nicht um jeden Preis zum Affen machen»

# Der Staat auf Social Media – eine Realität

## Praxisbeispiel EDA

### Soziale Medien: Das EDA im Alltag

Die sozialen Medien des EDA: Immer am Puls der Zeit. Möchten Sie ein wichtiges aussenpolitisches Ereignis live mitverfolgen? Möchten Sie mehr über ein Projekt der internationalen Zusammenarbeit erfahren? Planen Sie Ihren nächsten Auslandsaufenthalt? Verfolgen Sie die tägliche Arbeit des EDA – in der Schweiz und im Ausland – auf den verschiedenen Online-Plattformen.



**Ambassador Corinne Cicéron Bühler** ✓

@SwissIntLaw

Director of the Directorate of International Law (DIL) 🇨🇭 @EDA\_DFAE @SwissMFA

📍 Bern, Switzerland 🔗 [bit.ly/3h637oH](https://bit.ly/3h637oH) 📅 Joined August 2021

397 Following 1,567 Followers

#### ✓ EDA

🐦 @EDA\_DFAE

🐦 @SwissMFA (en)

📺 Visit us on YouTube!

📷 Follow us on Instagram!

in LinkedIn

f Like us on Facebook!

#### ✓ Reisehinweise

🐦 @travel\_edadfae

#### ✓ Staatssekretariat

🐦 @SwissMFAStatSec

#### ✓ Geografische Abteilungen

🐦 @swissMFAeurope

🐦 @swissMFAamerica

🐦 @SwissMFAasia

🐦 @SwissMFAafrica

🐦 @SwissMFAmena

#### ✓ Direktion für Völkerrecht

🐦 @SwissIntLaw

### Vertretungen im Ausland

> Europa

> Afrika

> Asien und Pazifik

> Mittlerer Osten und Nordafrika

> Amerika und Karibik

> Zentralasien und Südkaukasus

> Direktion für Ressourcen

> Internationale Zusammenarbeit

> Abteilung Frieden und Menschenrechte

> Sicherheitspolitik

> Die Schweiz und internationale Organisationen

> Agenda 2030

> Wissenschaftliche Diplomatie



## Strategie soziale Medien

Vom Bundesrat verabschiedet am 12. Mai 2021

---

**Ziel 1:** Bundesrat und Departemente setzen soziale Medien ein, um ihren Informationsauftrag zu unterstützen und weitere Bevölkerungsteile anzusprechen.



**Ziel 2:** Bundesrat und Departemente nutzen das Potenzial audiovisueller Medien.

**Ziel 3:** Der Bundesrat nutzt soziale Medien für die Kommunikation seiner Schlüsselthemen im In- und Ausland.

*Siehe auch: AVIS 28 und Aussenpolitische Strategie 2020-2023*

# Strukturwandel der Öffentlichkeit

## Jürgen Habermas

1962:



**Alter Strukturwandel:**  
**Traditionelle Massenmedien**

- Mittel: Buchdruck
- Wirkung: Alle sind potentielle Leser!

2022:



**Neuer Strukturwandel:**  
**Medien mit Plattformcharakter**

- Mittel: Digitalisierung
- Wirkung: Alle sind potentielle Autoren!



# Strukturwandel der Öffentlichkeit

## Was sind soziale Medien?

Charakteristik	Beschreibung	Folge
Interaktion	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zweiseitige Kommunikation</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Leser = Autor</li></ul>
Partizipation	<ul style="list-style-type: none"><li>• Offenes Kommunikationsforum</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Private = öffentliche Kommunikation</li></ul>
Multiplikation	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vervielfältigung und Verbreitung der Inhalte</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lokale = entfernte Datenbearbeitung</li></ul>



University  
of Basel

Faculty of Law



## II. Informationsauftrag des Bundes

# Informationspflichten des Bundesrates

## Übersicht

<b>Passive Informationspflichten</b> (=Holschuld)	<b>Aktive Informationspflichten</b> (=Bringschuld)
Art. 6 Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ): Individuelles Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Anfrage	Art. 180 Abs. 2 BV
	Art. 10 und 11 RVOG (s. auch RVOV)
	Art. 10a BPR
	Art. 10e USG
	Art. 19 lit. a und b BehiG

# Informationsauftrag des Bundes

## Rechtliche Normen - Bundesverfassung

### **Art. 180 BV: Regierungspolitik**

<sup>2</sup> Der Bundesrat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

# Informationsauftrag des Bundes

## Rechtliche Normen – RVOG

### **Art. 10 RVOG: Information**

<sup>1</sup> Der Bundesrat gewährleistet die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

### **Art. 11 RVOG: Kommunikation mit der Öffentlichkeit**

Der Bundesrat pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen.

# Informationsauftrag des Bundes

## Rechtliche Normen – BPR

### **Art. 10a Information der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.

<sup>2</sup> Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

<sup>3</sup> Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.

<sup>4</sup> Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.



University  
of Basel

Faculty of Law



# III. Informationsauftrag des Bundes über Soziale Medien

# Informationsauftrag des Bundes über Social Media

Qualitative Anforderungen	Quelle	Potential und Herausforderungen bei Social Media
Umfassend	BV explizit	H: Zeichenbeschränkung Twitter P: Verlinkung auf Medienmitteilung
Rechtzeitig	BV explizit	P: Agiles und spontanes Medium H: Konsultation offizieller Information
Verständlich	BV implizit	P: Einfache Sprache H: verkürzte Darstellung
Sachlich	BV implizit	H: Streben nach «Likes» und Aufmerksamkeit, Personalisierung der Kommunikation
Einheitlich	RVOG	H: Dezentrale Kommunikation über verschiedene Social Media Kanäle P: Retweets/ Teilen
Kontinuierlich	RVOG	P: Regelmässigkeit der Information H: Kurzlebigkeit



# Ausblick: Dialog zwischen Staat und Öffentlichkeit

## Neue Formen der Interaktion?

«Wenn wir den Dialog mit der Öffentlichkeit führen, dann müssen wir ihn überall dort führen, wo sich die Öffentlichkeit befindet»

Bundesratssprecher André Simonazzi

# Thesen für die Diskussion

## Anregungen

1. Es gibt nicht nur eine Öffentlichkeit, sondern mehrere Öffentlichkeiten. Privat organisierte Öffentlichkeiten sind eine Spezialform hiervon.
2. Diese Öffentlichkeiten bzw. Internet-Plattformen stehen regelmässig in einem konkurrenzierenden Verhältnis zueinander.
3. Dies führt dazu, dass der (digitale) öffentliche Raum fragmentiert ist.
4. Der Staat muss die Informationen in den verschiedenen Silos der Öffentlichkeit platzieren, will er adressatengerecht kommunizieren.
5. Der Staat ringt bei der Erfüllung seines Informationsauftrags auf sozialem Medien regelmässig mit der Unterhaltungsindustrie um Aufmerksamkeit.
6. Der Staat ist mit den verschiedenen Öffentlichkeiten im Dialog und versucht adressatengerecht und bürgernah und trotzdem kohärent und sachlich zu kommunizieren.
7. Der Staat hat eine Verantwortung für die Wahl der (digitalen) Plattformen, die er für die Erfüllung seines Informationsauftrages nutzt – muss aber gleichzeitig berücksichtigen, wo seine Bürgerinnen und Bürger aktiv sind, will er öffentlichkeitswirksam informieren.

# Literaturhinweise

- Langer, Lorenz: Staatliche Nutzung von Social Media-Plattformen in: AJP 7/2014.
- Rechtliche Basis für Social Media: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912, 9. Oktober 2013.
- Rechtliche Basis für Social Media: Erneute Standortbestimmung Nachfolgebericht des Bundesrates zum Postulatsbericht Amherd 11.3912 „Rechtliche Basis für Social Media“, 10. Mai 2017.



University  
of Basel

Faculty of Law



**Besten Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit.